

Stellungnahme des VATM zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung



Kontakt

E-Mail

Durchwahl

Datum

██████████

██████@vatm.de

030 / 505 615 ██████

16.08.2024

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des **Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen** für ein **Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BauGB-Novelle)**.

Der VATM begrüßt die Überarbeitung des Baugesetzesbuches insbesondere im Zuge des hohen Reformdrucks, der sich aus unterschiedlichen Entwicklungen speist, die sich auch in der Telekommunikationsbranche bemerkbar machen. In diesem Zusammenhang spielen für uns insbesondere der zwischen Bund und Ländern am 6. November 2023 beschlossene **“Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung”** wie auch das – bedauerlicherweise mit erheblicher Verzögerung nun im Kabinett beschlossene – **TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NaBeG)** eine äußerst wichtige Rolle. Diese Vorhaben müssen im Einklang mit dem hier vorliegenden Referentenentwurf bedacht werden. Nur wenn eine möglichst einheitliche und auch aufeinander abgestimmte Umsetzung der Rechtsänderungen vollzogen wird, kann eine wirkliche Verbesserung erwirkt werden.

Aus der Perspektive der Telekommunikationsbranche ist mit dem Fokus auf den Mobilfunkausbau positives im Entwurf zu vermerken. Hierzu gehören unter anderem die Änderungen im **§ 245 d** sowie **§ 247 a**. Durch die vorliegenden Rechtsänderungen kann erheblicher Aufwand gespart werden. Unnötige Diskussionen mit den Bauämtern fallen weg, wodurch im Umkehrschluss die Geschwindigkeit des Ausbaus in diesem Bereich beschleunigt wird. Wir freuen uns, dass hier ein wichtiges Anliegen des **Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)** aufgenommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Änderung des **§ 247 a** *“Sonderregelungen für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten”*.

Darüber hinaus möchten wir gerne auf die folgenden Punkte eingehen:

Änderungen im § 9 BauGB

Mit Verweis auf die formulierten Änderungen im **§ 9 Nummer 23 aa)** (*“bestimmte Immissionswerte oder Emissionsmengen nicht überschritten werden dürfen oder”*) betreffen bisherige Formulierungen die Bereiche der Luftverunreinigungen. Die nun vorliegende Passage würde nach unserer Auffassung auch elektromagnetische Immissionen mit einbeziehen, was potenziell zu einem erheblichen Mehraufwand für die TK-Unternehmen führen könnte. Der VATM bittet daher um eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers, elektromagnetische Immissionen auszuschließen, zumal sie in diesem Kontext aus unserer Sicht keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

Ein weiterer Punkt betrifft die bei **Nummer 26** neu hinzugekommene Formulierung:

“Gebiete, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung und Besonnung getroffen werden müssen sowie die Art dieser Maßnahmen.“

Der VATM weist kritisch darauf hin, dass die Zulassung derartiger Bebauungsplaninhalte den negativen Effekt haben, dass die landesrechtlichen Abstandsflächenvorschriften, die über die letzten Jahre gerade im Hinblick auf TK-Anlagen gelockert wurden, ausgehebelt werden können. Wir bitten daher, den Sachstand zu prüfen und diese Passage infolgedessen zu streichen.

Ebenfalls kritisch zu betrachten ist die neu hinzugefügte Passage **§ 9 a “Besondere Festsetzungen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34” Absatz (4)**:

“Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, in denen sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein nach § 34 Absatz 1 beurteilt, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass einzelne Arten der bisher zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.“

Auch hier ergibt sich die Möglichkeit, z. B. fernmeldetechnische Nebenanlagen oder Funkstationen ganz allgemein auszuschließen. Ein Umstand, der entgegen dem flächendeckenden Ausbau digitaler Infrastrukturen und der gesteckten Ziele der Bundesregierung steht und dahingehend korrigiert werden muss.

Änderungen im § 245 d Absatz 2

Mit dem eingangs formulierten positiven Vermerk unter anderem zum **§ 245 d Absatz 2** möchten wir unter Vorbehalt einen wichtigen Punkt anmerken. Dieser betrifft die Sätze 2 und 3 des Textabschnitts:

“Satz 1 gilt nicht, wenn vor dem 23. Juni 2021 die Zulässigkeit fernmeldetechnischer Nebenanlagen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen worden ist. Die Zulässigkeit nach § 14 Absatz 1a der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit Satz 1 kann durch Änderung der Bebauungspläne nach Maßgabe der Vorschriften der Baunutzungsverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden; hierauf sind die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung der Bauleitpläne, einschließlich der §§ 14 bis 18, anzuwenden.“

Stellungnahme des VATM zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung



Die vorliegenden Formulierungen könnte Gemeinden dazu ermuntern, Bebauungspläne zu erlassen, die fernmeldetechnische Nebenanlagen explizit ausschließen. Aus Sicht des VATM sollten daher die **Sätze 2 und 3 gestrichen** werden.

Zum Abschluss der Stellungnahme möchten wir den dringenden Appell an das federführende Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen richten, die vorliegenden positiven Punkte des Entwurfs beizubehalten und nicht im Kontext etwaiger politischer Verhandlungsmassen verwässern zu lassen. Diese Gefahr schürt aus dem Verhandlungsverhalten im Rahmen der Erarbeitung des TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetzes. Dessen Entwurf wurde mit der eklatanten Verzögerung durch sachfremde Einwände anderer Ressorts deutlich ins Negative überarbeitet, wodurch das Kernanliegen – nämlich die Beschleunigung des Netzausbaus zu erhöhen – im umfangreichen Maße geschmälert wurde.

Im Sinne der vielen positiven Aspekte dieses Entwurfs hoffen wir, dass die Verbesserungsvorschläge einfließen werden. Als einziger ganzheitlicher Branchenverband in der Telekommunikationswirtschaft ist es für uns ein wichtiges Anliegen, auch in der Zusammenarbeit mit den Bauämtern möglichst effizient und schnell zu agieren, um so den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur weiter voranzutreiben.

Dem VATM gehören die größten deutschen Wettbewerbsunternehmen im Telekommunikationsmarkt an, aber auch regional anbietende Netzbetreiber, TK-Diensteanbieter sowie zahlreiche innovative Technologie- und Serviceanbieter. Als führender deutscher Telekommunikationsverband steht er für die mit Abstand meisten Kundenbeziehungen im Markt. Seine Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 89 Mrd. Euro vorgenommen. Sie investieren auch mit großem Abstand am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser.